

(Nr. 799.) Bekanntmachung des siebenten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind. Vom 3. März 1872.

Im Verfolg meiner Bekanntmachung vom 14. September 1871 (Reichsgesetzbl. S. 333) und in Gemäßheit des §. 154 der Militär-Ersatzinstruktion vom 26. März 1868 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß diejenigen höheren Lehranstalten, welche in dem anliegenden siebenten Verzeichnisse aufgeführt sind, die Fortdauer ihrer den Anforderungen genügenden Einrichtung vorausgesetzt, zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Berlin, den 3. März 1872.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Ed.

Siebentes Verzeichniß

der

höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Westphalen.

Das Gymnasium zu Bochum.

II. Königreich Sachsen.

Das Gymnasium zu Chemnitz.

III. Königreich Württemberg.

Das Gymnasium zu Ehingen,
„ „ „ Ellwangen,
„ „ „ Heilbronn,
„ „ „ Rottweil,